

## **Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Alles-Oder-Nichts-Prinzip**

*BGH, Beschl. v. 18.10.2023 – 1 StR 222/23, NStZ 2024, 173 (m. Anm. von Heintschel-Heinegg)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die Nebenklägerin ist die Schwester des Angeklagten. Vor der Hauptverhandlung sagte sie im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung, gesondert davon vor einer aussagepsychologischen Sachverständigen und einem Ermittlungsrichter aus. Daraufhin erklärt sie, dass sie künftig von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 I Nr. 3 StPO Gebrauch machen werde. Allerdings gestattet sie ausdrücklich eine Verwertung der Angaben vor der Sachverständigen. Die Jugendkammer stützt ihr Urteil explizit nicht auf die polizeiliche Vernehmung, sondern lediglich auf die Aussage vor dem Ermittlungsrichter und der Sachverständigen. Begründet wurde dies mit einem Teilverzicht des ausgeübten Zeugnisverweigerungsrecht, welcher sich gesondert auf die polizeiliche Vernehmung bezieht. Die Revision des Angeklagten hat Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Grundsätzlich räumt § 52 I StPO dem Zeugen ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht ein. Dadurch sollen Konflikte zwischen dem Zeugen und seinem Angehörigen vorgebeugt werden. Schließlich könnte der Zeuge seinen Angehörigen belasten. Eine Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts ist auch nach bereits getätigten Aussagen zulässig. Dies führt zu einem weitreichenden Beweisverwertungsverbot (vgl. § 252 StPO). Anerkannte Ausnahme hiervon sind Aussagen, welche nach einer qualifizierten Belehrung vor einem Richter getätigt werden. Weiterhin ist §§ 52 I, 252 StPO, auch nach Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts, disponibel, da der Schutzzweck allein dem Zeugen dient. Der Zeuge verzichtet insofern auf sein Zeugnisverweigerungsrecht.

Allerdings ist ein derartiger Teilverzicht, unzulässig. §§ 52 I, 252 StPO schützt im Kern die Entscheidungsfreiheit des Zeugen darüber, ob er sich als Beweismittel zur Verfügung stellt oder nicht. Darüberhinausgehend existieren keine schützenswerten Interessen, über die Verwertbarkeit einzelner Aussagen zu bestimmen. Somit überwiegt das Interesse des Angeklagten und der Allgemeinheit an der Wahrheitserforschung, wodurch dem Einfluss des Zeugen auf das Strafverfahren Grenzen zu ziehen sind. Ein Verzicht ist somit nur nach dem Alles-Oder-Nichts-Prinzip möglich. Konsequenz hiervon ist, dass das Landgericht die Aussagen der Zeugin vor der Sachverständigen nicht ihrer Beweiswürdigung zugrunde legen hätte dürfen.

### **III. Problemstandort**

Der Komplex des Zeugnisverweigerungsrecht gehört zum Standardwerkzeug des ersten juristischen Staatsexamens. Der BGH hat die Frage nach der Zulässigkeit eines Teilverzicht des Zeugnisverweigerungsrecht noch nicht entschieden. Die Entscheidung hat dementsprechende hohe Examensrelevanz.